

Bildschirmarbeitsplatz – Informationen

Auf die Arbeitsbedingungen an Bildschirmgeräten finden Anhang 6 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und die ergänzenden Regelungen der VV-Beamtr in Abschnitt 14 Nr. 2 zu Art. 99 BayBG Anwendung. Bildschirmarbeitsplätze, an denen einzelne Beschäftigte regelmäßig mehr als zwei Stunden pro Tag arbeiten, müssen danach ergonomisch gestaltet sein. Die Arbeit ist hierbei so zu organisieren, dass die Bildschirmtätigkeit regelmäßig durch andere Tätigkeiten oder Pausen unterbrochen wird.

Augenuntersuchung

Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg bietet Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf einem Bildschirmarbeitsplatz eine kostenlose Augenuntersuchung durch den betriebsärztlichen Dienst der Universität an. Hinweise zur Vereinbarung von Untersuchungsterminen finden Sie unter

www.uni-bamberg.de/gesund/gesund-am-arbeitsplatz/betriebsarzt .

Entsprechend der Bildschirmarbeitsverordnung ist eine ärztliche Untersuchung der Augen vor der Aufnahme der Tätigkeit an einem Bildschirmarbeitsplatz anzubieten. Sollten Sie noch nicht eingeladen worden sein, vereinbaren Sie bitte einen Termin unter dem oben genannten Link. Eine erneute Untersuchung der Augen ist bei gegebener Veranlassung, ansonsten nach dreijähriger Beschäftigung seit der jeweils letzten Untersuchung, vorzunehmen. Liegt Ihre letzte ärztliche Untersuchung der Augen mehr als drei Jahre zurück, dann lassen Sie daher bitte eine solche Untersuchung baldmöglichst durchführen.

Wegen einer anschließenden ggf. erforderlichen „augenärztlichen“ Vorsorgeuntersuchung (ehemals „G37“) wenden Sie sich bitte an den Augenarzt bzw. die Augenärztin Ihres Vertrauens. Diese:r rechnet i.d.R. mit der Universität Bamberg direkt ab. Rechnungen, für die Sie in Vorleistung treten mussten, sind mit entsprechendem Antragsformular per Hauspost einzureichen bei „ASA – Bildschirmbrille“. Wir bitten um Verständnis, dass Mahnkosten von offenen Rechnungen, die im Zusammenhang mit einer von Ihnen zu spät erfolgten Einreichung entstehen, an Sie weiterverrechnet werden.

Bildschirmbrillen

Der Arbeitgeber/Dienstherr hat Mitarbeitenden spezielle Bildschirmbrillen für ihre Arbeit zur Verfügung zu stellen, wenn die augenärztliche Untersuchung ergeben hat, dass diese notwendig und dass normale Sehbrillen nicht geeignet sind. Fragen rund um Beschaffung und Abrechnung von Bildschirmbrillen entnehmen Sie bitte dem Info-Blatt „Bildschirmbrillen – Beschaffung und Abrechnung“.